Lebensmittelkennzeichnung

Hintergrund

Am 30. Januar 2008 legte die Europäische Kommission einen **Vorschlag** für eine neue **Lebensmittelkennzeichnungsverordnung** vor. Diese neue Verordnung soll die bestehenden Gesetze in diesem Bereich zusammenführen bzw. ersetzen. Dazu zählt zum einen die Richtlinie zur Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln[1] sowie die sogenannte Etikettierungsrichtlinie[2], die Vorgaben zur Etikettierung, Aufmachung und Werbung enthält.

Das Dossier wird federführend im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit behandelt. Ein erster Bericht wurde Ende letzten Jahres vorgelegt. Insgesamt wurden aber **645 Änderungsanträge** gestellt. Diese Vielzahl an Änderungsanträgen verdeutlicht die kontroversen Ansichten der Parlamentarier. Eine schnelle Kompromiss- bzw. Entscheidungsfindung war somit unmöglich. Aus diesem Grund beschloss der Ausschuss, die Diskussion in die neue Legislaturperiode zu vertagen.

Dem Kommissionsvorschlag war das Weißbuch über „Ernährung, Übergewicht und Adipositas: Eine Strategie für Europa“ vorausgegangen. Dieses macht deutlich, dass Verbraucher einfach verständliche, einheitliche und beweisbare Aussagen über Lebensmittel benötigen, um **informierte Kaufentscheidungen** treffen zu können. Ziel ist es also, die **Kennzeichnung** von Lebensmitteln zu **modernisieren**, zu **vereinfachen** und zu **vereinheitlichen**. Neben der Irreführung der Verbraucher können unterschiedliche Arten der Kennzeichnung auch ein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen, da Lebensmittelhersteller sich an verschiedene nationale Kennzeichnungspflichten halten müssten.

Inhalt des Verordnungsvorschlags

Nährwertkennzeichnung

a) Kommissionsvorschlag

Einer der Kernpunkte des Vorschlages ist eine **gut lesbare** Angabe über den **Nährwertgehalt** im Hauptblickfeld des Verbrauchers. Die Nährwertdeklaration muss die folgenden Angaben enthalten: **Energiewert** (d.h. Kalorien), **Fett**, **gesättigte Fettsäuren** und **Kohlenhydrate** unter spezieller Nennung von **Salz** und **Zucker**. Die Art und Weise der Darstellung basiert auf dem sogenannten **GDA-System** (Guideline Daily Amount), das sich an der durchschnittlichen empfohlenen Tageszufuhr orientiert. Jeder einzelne Nährwert wird als Prozentsatz in Bezug auf den empfohlenen Tagesbedarf angegeben.

b) Bewertung

Der **Kernpunkt** des Vorschlages, eine **gut lesbare** und **leicht verständliche Nährwertkennzeichnung** verpflichtend einzuführen, ist zu **begrüßen**. Dadurch erhalten die

[1] Richtlinie 90/496/EG
[2] Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

Verbraucher eine Hilfestellung, die es ihnen ermöglicht, informierte Kaufentscheidungen zu treffen und sich für eine ausgewogene und gesunde Ernährung zu entscheiden. Das GDA-System bietet den Vorteil, dass es sich an einer festgelegten Referenzmenge orientiert und dann die Höhe des Nährwertes prozentual zum Tagesbedarf angegeben wird. So kann der Verbraucher **auf einen Blick** erkennen, **wie viel Prozent** seines **Tagesbedarfs** an Kalorien, Fett, gesättigten Fettsäuren, Salz und Zucker er mit dem Verzehr eines Produktes zu sich nimmt.

Kritiker des Systems bemängeln, dass die Referenzmengen auf Durchschnittswerten beruhen, sodass sie nicht für jeden Verbraucher zutreffend sind, da z. B. Alter und berufliche Tätigkeit nicht berücksichtigt werden. Die **Bundesregierung** und **Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner unterstützen** jedoch den Ansatz der Kommission. Bei den Referenzwerten handele es sich lediglich um einen Orientierungswert. Da es grundsätzlich nicht möglich sei, alle Einzelfälle zu berücksichtigen, stellen Durchschnittswerte eine gute Lösung dar. Die Prozentangaben sollte zusätzlich zur absoluten Angabe gemacht werden (siehe Darstellungsbeispiel).

Grafische Darstellung der Nährwertkennzeichnung

a) Kommissionsvorschlag

Der Kommissionsvorschlag sieht weiterhin die Möglichkeit vor, die Angaben auf freiwilliger Basis auch **grafisch** darzustellen, wobei die Ausgestaltung jedem Mitgliedstaat selbst überlassen bleibt.

b) Bewertung

Unterschiedliche nationale Lösungen in der Darstellungsweise untergraben das Ziel der Richtlinie, Handelshemmnisse abzubauen. Das Bundeslandwirtschaftministerium schlägt darum eine **einheitliche grafische Darstellung** vor, die an das **deutsche 1 plus 4-Modell** angelehnt werden sollte, das von einer Reihe großer Lebensmittelkonzerne bereits verwendet wird. Die Nährwertangaben sollen anhand eines **Piktogramms** dargestellt werden (siehe Abbildung). Die wichtigste Angaben, die **Kalorien**, sollen demnach grundsätzlich auf der **Schauseite** eines Produktes zu finden sein, während die anderen vier Angaben entweder – bei ausreichend Platz – ebenfalls auf der Packungsvorderseite angegeben werden sollten oder alternativ auf der Rückseite. Unklarheit besteht zurzeit noch darüber, ob der Prozentsatz im Verhältnis zur Portionsgröße oder zu 100 g bzw. 100 ml anzugeben ist. Für eine Angabe im Verhältnis zu 100 g bzw. 100 ml spricht eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Produkten. Bei Lebensmitteln, die aber pro Portion verkauft werden (z. B. Tiefkühlpizza, Dose Cola, Schokoladenriegel), kann eine Portionsangabe für die Verbraucher hilfreicher sein. Eine Kombination aus beiden Angaben wird diskutiert.

Ampel

a) Kommissionsvorschlag

Eine Ampelkennzeichnung sieht der Kommissionsvorschlag nicht vor.

b) Bewertung

Durch eine Ampelkennzeichnung wird das komplexe Thema Ernährung in vereinfachter Art und Weise dargestellt, die der Komplexität des Themas nicht gerecht wird. Durch eine farbliche Kennzeichnung werden Lebensmittel in gute und schlechte Produkte eingeteilt. Wichtig ist jedoch eine **ausgewogene Ernährung** kombiniert mit **ausreichend Bewegung**. Eine Nährwertkennzeichnung alleine reicht nicht aus, um das Essverhalten der Menschen zu ändern und das Problem des zunehmenden Übergewichts zu lösen. Notwendig ist vielmehr ein **ganzheitlicher Ansatz**, der **Ernährungsbildung** in Kindergärten und Schulen sowie entsprechende **Speisepläne in Kantinen und Mensen** sowie **Sportprogramme** mit einschließt.

Eine Ampelkennzeichnung ist außerdem eine **Irreführung** der Verbraucher, da zum Beispiel naturtrüber Apfelsaft für den Zuckergehalt eine rote Ampel, während Cola light in allen Punkten eine grüne Kennzeichnung bekäme, obwohl Ernährungswissenschaftler den Süßstoffgehalt kritisieren. **Auch Vollkornbrot** erhielte einen **roten Punkt** für den **Salzgehalt**. Die vielgescholtenen Lebensmittelimitate wie Analogkäse bekämen durchweg eine bessere „grünere“ Kennzeichnung als die Originalprodukte. Selbst **Muttermilch** müsste eine rote Kennzeichnung für den Fettgehalt bekommen.

Auch wurde in wissenschaftlichen Studien nachgewiesen, dass Verbraucher die Ampelkennzeichnung nicht so gut verstehen, wie sie selbst annehmen. Zum einen ist dies der Tatsache geschuldet, dass jeder einzelne Nährwert eine farbliche Kennzeichnung bekäme, sodass ein Produkt durchaus zwei grüne, zwei gelbe und einen roten Punkt erhalten könnte. Diese Art der Darstellung trägt aber nur zu noch größerer **Verwirrung** bei, da eine mehrfarbige Ampel die

Entscheidung, ob ein Lebensmittel gesund ist, erschwert. Zum anderen wird eine rote Kennzeichnung von der Mehrzahl der Verbraucher als „**Stopp-Signal**“ gewertet und es wurde geschlussfolgert, dass ein solches Produkt grundsätzlich nicht gegessen werden sollte. In Wirklichkeit sollte es lediglich in Maßen genossen werden. Eine **Prozentangabe** hat außerdem den Vorteil, dass man die Werte der verzehrten Produkte **leicht addieren** kann, während eine Ampelkennzeichnung nicht widerspiegeln kann, dass ein Produkt zwar „im grünen Bereich“ sein kann, drei oder vier desselben hintereinander gegessen sich aber in den „roten Bereich“ ausdehnen.

Ausnahmen

1. Unverpackte Ware

a) Kommissionsvorschlag

Da ein Ziel des Vorschlages ist, den freien, grenzüberschreitenden Warenverkehr zu vereinfachen, fallen unverpackte Waren wie z. B. Wurst und Fleischwaren sowie Backwaren nur bedingt in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung. Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, **nationale Regelungen** zur Kennzeichnung zur erlassen. Das bedeutet konkret, dass die Mitgliedstaaten die Nährwertkennzeichnung von **loser Ware aktiv ausschließen** müssen und somit eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht beschließen können. Von vornherein ausgenommen sind Lebensmittel, die direkt in **kleinen Mengen vom Erzeuger** an den Endverbraucher abgegeben werden. Darunter fallen zum Beispiel direkte Hofabgabe oder Jäger, die Wild an lokale Metzgereien verkaufen.

b) Bewertung

Der Kommissionsvorschlag sollte an dieser Stelle **nachgebessert** werden, da Erzeuger von unverpackten Waren diese typischerweise nicht grenzüberschreitend handeln und diese daher von **vornherein ausgenommen** werden sollten. Eine Kennzeichnung von Allergenen sollte jedoch gesichert sein, da immer mehr Menschen unter Lebensmittelallergien leiden und für ihr gesundheitliches Wohlergehen auf diese Informationen angewiesen sind.

2. Kleine Verpackungen

a) Kommissionsvorschlag

Der Kommissionsvorschlag sieht weiterhin Ausnahmen für kleine Verpackungen vor.

b) Bewertung

Ohne Ausnahmen müssten die Verpackungen unter Umständen deutlich größer werden, was weder im Sinne des Umweltschutzes und damit der Müllvermeidung ist noch im Sinne einer ausgewogenen Ernährung, in der Maxiverpackungen vermieden werden sollten. Die von der Kommission vorgeschlagenen **Größenordnungen** sind jedoch **nicht ausreichend** und sollten angepasst werden, um die Verordnung auch für Hersteller kleiner Verpackungen **praktikabler** zu machen.

Lebensmittelimitate

2007 war eine Hochpreisphase für Milch. In dieser Zeit änderten viele Lebensmittelhersteller ihre Rezepturen, um preiswerter produzieren zu können. Die Tatsache, dass die Produkte nun nicht mehr mit Milch, sondern mit Milchersatz hergestellt werden, wurde jedoch nicht entsprechend kommuniziert. Daher häuften sich in den vergangenen Monaten die Berichte über Lebensmittelimitate, mit denen **Verbraucher in die Irre geführt** werden. Dies geschieht einerseits, indem Zutaten auf der Verpackung präsentiert werden, die im Produkt gar nicht enthalten sind (z. B. das Bild einer mit Käse überbackenen Pizza), andererseits indem die Zutaten mit Namen benannt werden, die dem Verbraucher nicht geläufig sind (Käseimitat wird als Pflanzenfettmischung bezeichnet).

Grundsätzlich gilt auch schon jetzt ein **Irreführungsverbot**. Diese bestehenden Regelungen sind jedoch oftmals nicht ausreichend. Aus diesem Grund sollte die vorgeschlagene Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung um einen Passus erweitert werden, der eine deutlichere **Kennzeichnung** für **Lebensmittelimitate** vorschreibt.

Weiterer Gang des Verfahrens

2. Dezember 2009:	Aussprache im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
17. Dezember 2009:	Frist für Änderungsanträge
März 2010:	Abstimmung im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
Mai 2010:	Abstimmung im Plenum